

[Home](#) > [Außenwirtschaft](#) > [Handelspolitische Maßnahmen und Außenwirtschaftsrecht](#)

Handelspolitische Maßnahmen und Außenwirtschaftsrecht

Dieses Dokument wurde erstellt am 24.10.2019

Inhaltsverzeichnis

- [Außenwirtschaftsrecht](#)
 - [Rechtsgrundlage](#)
 - [Embargomaßnahmen](#)
 - [Allgemeines](#)
 - [Arten von Sanktionsmaßnahmen](#)
 - [Totalembargos](#)
 - [Teilembargos](#)
 - [Waffenembargos](#)
 - [Allgemeines](#)
 - [Folterwaren \(AH-4501\)](#)
 - [Güter der Chemiewaffenkonvention und der Biotoxinkonvention \(AH-3310\)](#)
 - [Güter mit doppeltem Verwendungszweck \(AH-3100\)](#)
 - [Eisen- und Stahlwaren \(AH-4200\) sowie Aluminium- und Aluminiumerzeugnissen](#)
 - [Verteidigungsgüter \(AH-3210\)](#)
 - [Aus- und Durchfuhr von bestimmten Schusswaffen \(„Feuerwaffen-Verordnung“\) \(AH-3210\)](#)
 - [Rohdiamanten \(AH-4311\)](#)
 - [Strafbestimmungen bei Vergehen gegen außenwirtschaftsrechtliche Vorschriften \(AH-1130\)](#)
 - [Zollverwaltung und Außenwirtschaftsrecht](#)
- [Außenhandelsförderung](#)
 - [Inhaltliche Beschreibung](#)
 - [Akteure](#)
 - [Garantien und Wechselbürgschaften](#)
 - [Finanzierungen](#)
 - [Soft Loan-Finanzierungen](#)
 - [Programm zur Unterstützung projektvorbereitender und sektorspezifischer Leistungen \("Projektvorbereitungsprogramm"\)](#)
 - [Betroffene Unternehmen](#)
 - [Voraussetzungen](#)
 - [Zuständige Stelle](#)
 - [Verfahrensablauf](#)
 - [Zusätzliche Informationen](#)
 - [Weiterführende Links](#)
 - [Rechtsgrundlagen](#)
 - [Experteninformation](#)
 - [Zum Formular](#)

Handelspolitische Maßnahmen und Außenwirtschaftsrecht

Aktuelle Informationen über handelspolitische Maßnahmen und Außenwirtschaftsrecht, Einfuhr- und Ausfuhrverbote, Länderembargos, Einschränkungen bei Waren (z.B. Waffenembargos), Außenhandelsförderung etc.

Information für Einsteiger

Handelspolitische Maßnahmen

Als handelspolitische Maßnahmen bezeichnet man Maßnahmen nichttarifärer Art, die im Rahmen der gemeinsamen Handelspolitik durch Unionsvorschriften über den internationalen Handel getroffen worden sind (Art 5 Z 36 [» UZK](#)) oder durch nationales Recht angeordnet werden. Dazu gehören Einfuhrverbote und Ausfuhrverbote (z.B. Embargomaßnahmen gegen bestimmte Länder) sowie Pflichten zur Vorabgenehmigung bestimmter Ein- oder Ausfuhr.

Außenwirtschaftsrecht

Die Summe der handelspolitischen Maßnahmen bezeichnet der Begriff „Außenwirtschaftsrecht“.

Beachten Sie bereits vor einer Geschäftsanbahnung, spätestens aber vor einer tatsächlichen Ausfuhr oder Einfuhr von Waren, die dafür geltenden Vorschriften – es können nämlich auch absolute Verbote sein – und denken Sie an die Rechtsfolgen, die bei Nichtbeachtung eintreten können (u.a. §§ [» 79 ff](#) im [» AußWG 2011](#)).

Nützen Sie dazu auch das Instrument der "Voranfrage" beim Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort.

Stand: 01.01.2019

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Finanzen

Außenwirtschaftsrecht

Rechtsgrundlage

Das Außenwirtschaftsrecht setzt sich zusammen aus unmittelbar anwendbarem Recht der EU und der dazu erlassenen nationalen Vorschriften ([» Außenwirtschaftsgesetz 2011](#), die [» Erste Außenwirtschaftsverordnung 2011](#) und die [» Dritte Außenwirtschaftsverordnung 2014](#)).

Im Außenwirtschaftsverkehr gilt sowohl auf nationaler als auch auf europäischer Ebene zunächst der Grundsatz des freien Warenverkehrs. Verbote und Beschränkungen sind jedoch möglich, wenn dies aus Gründen der nationalen Sicherheit, zur Sicherung des friedlichen Zusammenlebens der Nationen und des Schutzes vor terroristischen Aktivitäten erforderlich ist. Neben der Einhaltung von nationalen und EU-Rechtsvorschriften sind internationale Abkommen, Embargobeschlüsse der UN, der EU sowie der OSZE als primäre und sekundäre Rechtsquellen von Bedeutung. Dabei existieren sowohl länderbezogene Embargos als auch Embargomaßnahmen, die sich länderunabhängig gegen einzelne Personen, Einrichtungen oder Organisationen richten. Dies sind zum Beispiel Embargomaßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus. Embargos werden aus außen- oder sicherheitspolitischen Gründen angeordnet und beschränken die Freiheit im Außenwirtschaftsverkehr gegenüber bestimmten Ländern. Ob Waren oder Dienstleistungen nur mit einer Genehmigung des Bundesministeriums für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort (BMDW) exportiert werden dürfen oder einem Exportverbot unterliegen, hängt in erster Linie davon ab, ob diese - oder der Empfänger selbst - in einer europäischen oder nationalen Güter- bzw. Personenliste genannt - "gelistet" - sind.

Zuständige Behörde zur Erteilung außenhandelsrechtlicher Genehmigungen in Österreich das Bundesministerium für

Digitalisierung und Wirtschaftsstandort, Abteilung III/2 - Außenwirtschaftskontrolle, 1011 Wien, Stubenring 1,
Telefon: +43 1 711 00 - 0 zuständig.

Für zollrechtliche Fragen wenden Sie sich an die

Zentrale Auskunftsstelle Zoll - Zollamt Klagenfurt Villach
Ackerweg 19
9500 Villach
Telefon: +43 (0) 50 233 740
Fax: +43 (0) 50 233-5964053
E-Mail: zollinfo@bmf.gv.at

oder an das

Bundesministerium für Finanzen
Abteilung III/11
Johannesgasse 5
1010 Wien
Telefon: +43 1 51433 - 0
E-Mail: post.iii-11@bmf.gv.at

Embargomaßnahmen

Allgemeines

Embargomaßnahmen werden aus außen- oder sicherheitspolitischen Gründen erlassen und ordnen restriktive Maßnahmen, die insbesondere Ausfuhrgeschäfte in ein bestimmtes Land beschränken, an. Der Außenwirtschaftsverkehr mit diesem Land wird nach Maßgabe des entsprechenden Embargos eingeschränkt oder sogar komplett untersagt (z.B. Ausfuhr von Rüstungsgütern in einen bestimmten Staat (Waffenembargo). Embargos gehen meist auf Beschlüsse internationaler Organisationen zurück, vor allem auf Resolutionen des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen (VN). Grundlage eines Embargos können aber auch OSZE-Beschlüsse sein. Damit diese Beschlüsse eine unmittelbare rechtliche Geltung enthalten, bedarf es weiterer Rechtsakte auf europäischer Ebene.

Arten von Sanktionsmaßnahmen

Die Beschränkungen können sowohl nach dem Umfang der einzelnen Maßnahmen als auch nach den betroffenen Wirtschaftsbereichen/Tätigkeiten unterschieden werden:

- Hinsichtlich des Umfangs der Beschränkungen wird zwischen Totalembargos und Teilembargos unterschieden
- Hinsichtlich der betroffenen Wirtschaftsbereiche/Tätigkeiten wird auf folgende Embargos hingewiesen:
Waffenembargos sowie Personen-/Finanzembargos

Inhalt und Umfang der erlassenen Embargos sind in Abhängigkeit zum jeweiligen Ziel unterschiedlich und enthalten vielfältige Beschränkungen und Verbote. Embargoregelungen können nicht nur die Ausfuhr des Gutes, sondern beispielsweise auch die Ein- und Durchfuhr von Gütern, die Erbringung von Dienstleistungen, Investitionen sowie den Zahlungsverkehr (Finanzsanktionen) betreffen. Darüber hinaus können sich Embargos auch auf Güter beziehen, die normalerweise nicht der Exportkontrolle unterliegen. Beim Handel mit Embargoländern ist daher immer besonders sorgfältig zu prüfen, ob die geplante Handlung und/oder das zugrundeliegende Rechtsgeschäft von den Beschränkungen betroffen sind.

Totalembargos

Diese enthalten umfassende Verbote im Außenwirtschaftsverkehr, die lediglich durch bestimmte Ausnahmen (z.B. für humanitäre Zwecke) abgemildert werden können. Derzeit gibt es kein länderbezogenes Totalembargo.

Teilembargos

Die Beschränkungen dieses Embargos beziehen sich nur auf bestimmte Wirtschaftsbereiche bzw. verbieten oder beschränken bestimmte Handlungen/Rechtsgeschäfte.

Waffenembargos

Allgemeines

Waffenembargos enthalten ausdrückliche Beschränkungen bzw. Verbote für die Lieferung von Verteidigungsgütern (das sind Waffen, Munition und sonstige Rüstungsmaterialien).

Als "Verteidigungsgüter" werden in der Dritten Außenwirtschaftsverordnung 2014 (3. AußWV 2014) alle Güter der Gemeinsamen Militärgüterliste (ML 1 bis ML 22) der Europäischen Union definiert.

Zu beachten ist, dass die verwendeten Begriffe wie "Ausfuhr", "Einfuhr" und "Durchfuhr" in ihrem Bedeutungsumfang nicht mit zollrechtlichen Begriffen wie "Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr", "(Wieder-)Ausfuhr gemäß Artikel 161 bzw. Artikel 182 des Zollkodex", "Passive Veredelung" usw. gleichgesetzt werden können. Es sind vielmehr die Definitionen in den einzelnen Rechtsgrundlagen zu beachten, die z.B. neben der eigentlichen körperlichen Verbringung der Güter mittels Transport auch die Beistellung von Transportmitteln verbieten. Beim Handel mit Embargoländern ist daher immer besonders sorgfältig zu prüfen, ob die geplante Handlung und/oder das zugrundeliegende Rechtsgeschäft von den Beschränkungen betroffen ist.

Zu beachten ist, dass die Rechtslage zu den einzelnen Abschnitten – besonders bei den Embargos – wegen der sich häufig ändernden Umstände, raschen Veränderungen unterliegt.

Derzeit bestehen gegenüber nachstehend angeführten Ländern bzw. Gruppierungen Embargos (Waffenembargos und/oder Personen bzw. Finanzembargos:

Armenien, Aserbaidshan, Ägypten, Belarus (Weißrussland), Burundi, DR Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea (Nordkorea), Eritrea, Irak, Iran, Jemen, Libanon, Libyen, Malediven, Mali, Myanmar (Birma), Republik Guinea, Republik Guinea-Bissau, Russland, Simbabwe, Somalia, Sudan, Südsudan, Syrien, Tunesien, Ukraine, Venezuela, Zentralafrikanische Republik sowie bestimmte spezifische restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen und Organisationen, die mit den ISIL (Da'esh)- und den Al-Qaida-Organisationen in Verbindung stehen.

Folterwaren (AH-4501)

Ausfuhr von Gütern, die außer zur Vollstreckung der Todesstrafe oder zum Zweck der Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe keine praktische Verwendung haben

Ausfuhr von Gütern, die zum Zwecke der Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe verwendet werden könnten

Einfuhr von Gütern, die außer zur Vollstreckung der Todesstrafe oder zum Zweck der Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe keine praktische Verwendung haben.

Güter der Chemiewaffenkonvention und der Biotoxinkonvention (AH-3310)

Es bestehen Beschränkungen bzw. Verbote in folgenden Sektoren:

- Ausfuhr kritischer Chemikalien
- Einfuhr kritischer Chemikalien
- Durchfuhr kritischer Chemikalien

Güter mit doppeltem Verwendungszweck (AH-3100)

Bei Gütern mit doppeltem Verwendungszweck handelt es sich um Güter, die sowohl zivil als auch militärisch nutzbar sind (z.B. bestimmte Maschinen, Technologien, Software). Diese zivilen Güter sind mit besonders hoher technischer Leistungsfähigkeit oder Präzision und eignen sich daher auch für strategische Zwecke (z.B. bestimmte Chemikalien, Maschinen, Werkstoffe, Elektro und Elektronik, Metallwaren, Fasern, Telekommunikation, Sensoren, Laser). Gebrauchte Güter sind wie neue zu behandeln. Nicht erfasst von dieser Regelung sind Militärgüter.

Es bestehen Beschränkungen bzw. Verbote in folgenden Sektoren:

- Ausfuhr von Gütern des Anhangs I oder IV der Verordnung (gelistete Güter mit doppeltem Verwendungszweck) mit Allgemeinen Ausfuhrgenehmigungen
- Ausfuhr von anderen als im Anhang I oder IV der Verordnung gelisteten Gütern – nach Festlegung einer Genehmigungspflicht
- Durchfuhr der bisher genannten Güter
- Für Güter, die im Anhang I oder Anhang IV der Dual Use Verordnung gelistet sind, wird bei der Ausfuhr in Drittstaaten in manchen Fällen auch bei der innergemeinschaftlichen Verbringung eine Genehmigung des

BMDW benötigt.

Es gibt drei Arten von Genehmigungen:

- Einzelgenehmigungen: Genehmigt wird die Lieferung eines Gutes oder mehrerer Güter auf Grund eines Auftrages an einen Empfänger (Endverwender) in ein Drittland.
- Globalgenehmigungen: Bestimmte zuverlässige Ausführer führen mit dieser Genehmigung mehrere Arten/Kategorien von Gütern an mehrere Empfänger (Endverwender) in mehrere Drittstaaten aus.
- Allgenehmigungen: Mit dieser Genehmigung können alle Ausführer bestimmte Güter in bestimmte Drittländer liefern.

Alle drei Genehmigungen werden in Österreich durch das BMDW ausgestellt und sind in der gesamten EU gültig.

Eisen- und Stahlwaren (AH-4200) sowie Aluminium- und Aluminiumerzeugnissen

Die Einfuhr von Eisen- und Stahlerzeugnissen sowie Aluminium- und Aluminiumerzeugnissen von mehr als 2500 Kilogramm Eigengewicht/je TARIC-Code bzw. 5000 Kilogramm Eigengewicht/je TARIC-Code der HS Position 7318 mit Ursprung in Drittländern (ausgenommen Norwegen, Island und Liechtenstein) unterliegt einer vorherigen Überwachung mittels Überwachungsdokument. Dieses Überwachungsdokument wird in Österreich durch das BMDW ausgestellt

Verteidigungsgüter (AH-3210)

Außerhalb der eigentlichen Waffenembargos bestehen Beschränkungen bzw. Verbote in folgenden Sektoren:

- Ausfuhr von Verteidigungsgütern in Drittländer
- Durchfuhr der bisher genannten Güter
- Verbringung innerhalb der Gemeinschaft

Aus- und Durchfuhr von bestimmten Schusswaffen („Feuerwaffen-Verordnung“) (AH-3210)

Die Verordnung (EG) Nr. 258/2012 (Feuerwaffen-Verordnung) enthält EU-weit geltende einheitliche Regelungen zur Ausfuhr von bestimmten Feuerwaffen, deren Teile, wesentliche Komponenten und Munition. Der Genehmigungspflicht unterliegen gemäß Art 4 Abs 1 der Feuerwaffen-VO die in Anhang I der Feuerwaffen-VO angeführten Feuerwaffen (das sind Jagd- und Sportwaffen mit glattem Lauf und nicht-vollautomatische Waffen für Randfeuer-Hülsenpatronen (Kleinkaliberwaffen des Kalibers 22, auch Pistolen/Revolver z.B. Biathlon-Gewehre), deren Teile (das sind Lauf, Rahmen/Gehäuse, Schlitten, Trommel, Verschluss(stück), Dämpfer), wesentliche Komponenten (das sind Verschlussmechanismus, Patronenlager, Lauf) und Munition (einschließlich Komponenten wie Patronenhülsen, Zündhütchen, Kugeln, Pulver).

Diese Verordnung gilt zusätzlich zu etwaigen Embargos, Dual Use Beschränkungen und Beschränkungen für Verteidigungsgüter. Ausnahmeregelungen für Jäger und Sportschützen sind vorgesehen.

Rohdiamanten (AH-4311)

Es bestehen Beschränkungen bzw. Verbote in folgenden Sektoren:

- Ein- und Ausfuhr nur mit Zertifikaten und nach Zertifizierung bei einer der in der EU bestimmten Zertifizierungsstellen

Strafbestimmungen bei Vergehen gegen außenwirtschaftsrechtliche Vorschriften (AH-1130)

Die Strafbestimmungen bei Vergehen gegen außenwirtschaftsrechtliche Vorschriften sind in den §§ 79 - 88 Außenwirtschaftsgesetz 2011 (AußWG 2011) normiert:

- Gerichtlich strafbare Handlungen im Verkehr mit Drittstaaten (§ 79 AußWG 2011)
- Gerichtlich strafbare Handlungen im Verkehr innerhalb der Europäischen Union (§ 80 AußWG 2011)
- Gerichtlich strafbare Handlungen im Zusammenhang mit Chemikalien und Gütern, die der BTK unterliegen (§ 81 AußWG 2011)
- Gerichtlich strafbare Handlungen nach §§ 79 bis 81 AußWG 2011 - bei Beitrag zu ABC-Waffen (§ 82 AußWG 2011); Ausnahmen von §§ 79 bis 82 AußWG 2011, wenn die Tat nach einer anderen Bestimmung mit

- strengerer Strafe bedroht ist (§ 83 AußWG 2011)
- Verwaltungsbehördlich zu ahndende Finanzvergehen (§ 85 AußWG 2011)
- Vereinfachte Strafverfügung (§ 86 AußWG 2011)
- Verwaltungsstrafbestimmungen (§ 87 AußWG 2011)

Zollverwaltung und Außenwirtschaftsrecht

Die Zollorgane überwachen die Einhaltung der Beschränkungen des Außenwirtschaftsverkehrs. Im Wesentlichen bezieht sich diese Überwachung auf den Warenverkehr.

Stand: 01.01.2019

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Finanzen

Außenhandelsförderung

Inhaltliche Beschreibung

Für Exporteurinnen/Exporteure werden eine Reihe von Maßnahmen angeboten:

- EU-Förderungen
- Bundesförderungen und Förderungen der Wirtschaftskammer Österreich
- Landesförderungen und Förderungen der Landeswirtschaftskammern
- Förderungen der Internationalisierungsoffensive der Bundesregierung
- Förderungen der austria wirtschaftsservice (aws)
- Unterstützung des Bundesministeriums für Finanzen im Wege der Oesterreichischen Kontrollbank AG (OeKB)

Unterstützungen für Exporte und Auslandsinvestitionen können grob wie folgt gegliedert werden:

- Exportgarantien (einschließlich Garantien zur Absicherung von Auslandsinvestitionen)
 - Bundshaftungen nach Ausfuhrförderungsgesetz im Wege der Oesterreichischen Kontrollbank AG (OeKB)
 - Haftungen gemäß Garantiesgesetz im Wege der aws
- Exportfinanzierungen für Einzelgeschäfte und revolvingende Finanzierungen
 - im Exportfinanzierungsverfahren der OeKB (einschließlich der Finanzierung von Auslandsinvestitionen)
 - im Verfahren der Exportfonds GmbH (für KMU)

Akteure

Wesentliche Akteure im Verfahren sind das Bundesministerium für Finanzen, die Oesterreichische Kontrollbank Aktiengesellschaft sowie Kommerzbanken.

Garantien und Wechselbürgschaften

Um österreichischen Unternehmen den Zugang zu fernen Märkten und Ländern zu erleichtern, werden im Rahmen des österreichischen Exportfördersystems Exporthaftungen (Exportgarantien und Wechselbürgschaften) gegen Entrichtung risikoadäquater Haftungsentgelte vergeben.

Hiermit kann sich das Unternehmen gegen politische und wirtschaftliche Risiken wie insbesondere das Produktionsrisiko (Risiko der vertragswidrigen Nichtabnahme bestellter Lieferungen und Leistungen) und das Kreditrisiko (Risiko der Nichtzahlung erbrachter Lieferungen und Leistungen) im jeweiligen Exportland absichern. Darüber hinaus können Garantien auch Kosten für Markterschließungsziele abdecken.

Im Rahmen des AusfFG können österreichische Unternehmen bei ihren Beteiligungen im Ausland sowohl im Wege von Beteiligungsgarantien – Versicherung des politischen Risikos des Investitionsziellandes – als auch durch Wechselbürgschaften für Beteiligungen unterstützt werden. Wechselbürgschaften dienen zum einen der Erleichterung der Finanzierung von Exportgeschäften aber auch der Finanzierung von österreichischen Direktinvestitionen im Ausland.

Finanzierungen

Die Oesterreichische Kontrollbank Aktiengesellschaft finanziert seit dem Jahr 1960 Exporte von Gütern und Leistungen mit vorwiegend mittel- und langfristigen Zahlungszielen (insbesondere Investitionsgüter) sowie Auslandsinvestitionen im Wege der Kommerzbanken zu marktmäßigen Finanzierungskonditionen.

Die Exportfonds GmbH stellt österreichischen KMU-Exportunternehmen Rahmenkredite zur Verfügung, die über Hausbanken in Anspruch genommen werden können. Damit können laufende Exportaufträge und -forderungen finanziert und zusätzlich Liquidität gesichert werden. Als Partner der Hausbanken kann der Exportfonds einen Teil des Risikos übernehmen. Auch für Markterschließungsvorhaben außerhalb der EU bietet der Exportfonds passende Lösungen.

Soft Loan-Finanzierungen

Neben der Exportfinanzierung zu kommerziellen Konditionen kann die österreichische Exportwirtschaft unter bestimmten Voraussetzungen die Refinanzierung zu Soft Loan-Konditionen in Euro nutzen. Soft Loan-Finanzierungen stehen nur für ausgewählte Länder und Projekte zur Verfügung. Diese günstigen Finanzierungspakete sind speziell für Abnehmerinnen/Abnehmer österreichischer Exporte in Entwicklungs- und Schwellenländern geschaffen. Sie umfassen Stützungs- bzw. Schenkungsmittel zu Gunsten des Empfängerlandes und werden den österreichischen Entwicklungshilfeleistungen angerechnet. Dadurch kann das Exportunternehmen in Verbindung mit seinen Lieferungen und Leistungen eine attraktive Finanzierung anbieten.

Programm zur Unterstützung projektvorbereitender und sektorspezifischer Leistungen ("Projektvorbereitungsprogramm")

Das Bundesministerium für Finanzen unterstützt im Rahmen seines "Projektvorbereitungsprogramms" projektbezogene und sektorspezifische Leistungen im Zusammenhang mit Vorhaben in Schwellen- und Entwicklungsländern durch Zuschüsse des Bundes. Leistungsempfängerinnen/Leistungsempfänger (Zuschussbegünstigte) sind ausländische Projektträger (etwa eine Gemeinde), die beispielsweise sektorspezifische technische Lösungen zu konkreten Problem- und Fragestellungen, oder auch die Erstellung und Finanzierung einer Machbarkeitsstudie im Vorfeld eines möglichen Projektes benötigen. Leistungserbringerinnen/Leistungserbringer sind z.B. Anbieterinnen/Anbieter von Dienstleistungen, technologischen Lösungen, oder Consultants. Die Abwicklung erfolgt über die OeKB.

Betroffene Unternehmen

Österreichische Unternehmen, die an der Absicherung bzw. der Finanzierung von Exportaktivitäten in ausländischen Märkten interessiert sind.

Die Absicherung bzw. die Finanzierung dient:

- Der Refinanzierung von Krediten, welche von Kommerzbanken Exporteurinnen/Exporteuren zur Finanzierung von Lieferkrediten eingeräumt werden (Lieferantenkredite)
- Der Refinanzierung von Krediten, welche von Kommerzbanken ausländischen Regierungen, Importeurinnen/Importeuren oder Kreditinstituten zur Bezahlung österreichischer Exporte eingeräumt werden (Käuferkredite).

Voraussetzungen

Voraussetzung für eine Absicherung durch eine Exporthaftung des Bundes ist ein Antrag bei der Oesterreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft. Der Antrag kann direkt bei der Oesterreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft eingebracht werden (online oder persönlich) oder über die Hausbank der Exporteurin/des Exporteurs bei der Oesterreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft eingereicht werden.

Voraussetzung für eine Finanzierung ist ein Antrag der Exporteurin/des Exporteurs bei der Kreditabteilung der Oesterreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft. Spezielle Voraussetzungen sind:

- Das Vorliegen
 - einer Bundeshaftung nach dem Ausfuhrförderungsgesetz oder
 - einer Haftung eines Kreditversicherers oder
 - einer Garantie der Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder
 - einer Haftung einer internationalen Organisation
- Zur Sicherstellung müssen die entsprechenden Haftungsansprüche und die zugrunde liegenden (Export-)Forderungen abgetreten werden.

- Staatlich unterstützte Exportabsicherungen und -finanzierungen stehen im Einklang mit allen relevanten internationalen Regelungen (EU, OECD, WTO).
- Für Soft Loan-Finanzierungen müssen das in Österreich ansässige Exportunternehmen bzw. die in Österreich ansässige Generalunternehmerin/der in Österreich ansässige Generalunternehmer im entsprechenden Sektor über Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter mit fachspezifischem Know-how in Österreich verfügen, dieses weiter entwickeln und im entsprechenden Sektor von Österreich aus vergleichbare Referenzprojekte ohne Soft Loan -Finanzierung durchgeführt haben und weiterhin durchführen. Darüber hinaus müssen Kriterien der wirtschaftspolitischen Relevanz und der entwicklungspolitischen Eignung der Projekte erfüllt sein.

Zuständige Stelle

Die erste Anlaufstelle für die interessierte Exporteurin/den interessierten Exporteur ist die [⇒ Oesterreichische Kontrollbank Aktiengesellschaft](#) (oder eine Bank mit Hausbankstatus bei ebendieser), welche bei Exporthaftungen als Bevollmächtigte des Bundes, die banktechnische Abwicklung für das Bundesministerium für Finanzen durchführt.

Verfahrensablauf

An Absicherungen von Exportaktivitäten beziehungsweise Finanzierung über Wechselbürgschaften interessierte Unternehmen reichen ihre Anträge bei der Oesterreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft ein. Anschließend erfolgt eine banktechnische Prüfung (insbesondere der Bonität) sowie eine Beurteilung der potentiellen Umweltauswirkungen. Die endgültige Genehmigung erfolgt durch die Bundesministerin für Finanzen/den Bundesminister für Finanzen nach Begutachtung durch ein Gremium (Beirat) im Bundesministerium für Finanzen.

An Exportfinanzierungen interessierte Unternehmen wenden sich an die Kreditabteilung der Oesterreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft. Nach eingehender Prüfung entscheidet die Bundesministerin für Finanzen/der Bundesminister für Finanzen nach Begutachtung durch das Exportfinanzierungskomitee über den Antrag.

Zusätzliche Informationen

Weiterführende Links

- [⇒ Wirtschaftskammer Österreich \(WKO\)](#)
- [⇒ austria wirtschaftsservice \(aws\)](#)
- [⇒ Exportfonds GmbH](#)
- [⇒ Europäische Kommission](#)
- [⇒ Bundesministerium für Finanzen \(BMF\)](#)
- [⇒ Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort \(BMDW\)](#)

Rechtsgrundlagen

- [⇒ Ausfuhrförderungsgesetz](#)
- [⇒ Ausfuhrfinanzierungsförderungsgesetz](#)
- [⇒ Ausfuhrförderungsverordnung 1981](#)

Experteninformation

Es steht keine Experteninformation zur Verfügung.

Zum Formular

Die Formulare sind auf der Website der [⇒ Oesterreichische Kontrollbank Aktiengesellschaft](#) verfügbar.

Stand: 01.01.2018

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Finanzen